|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE  Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  Menschen mit Behinderung und chronischer  Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  Kirchfeldstr. 149  40215 Düsseldorf  Tel.: 0211/31006-45  Fax.: 0211/31006-48 |

**Betr.:** **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG – eIDAS-Durchführungsgesetz (Az.: 161202/12)**

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)**

Als Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften bewertet die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Referentenentwurf kritisch angesichts der Tatsache, dass die dort enthaltenen Regelungen auch für Menschen mit Behinderungen als sog. Endnutzer von Bedeutung sind. Es ist zwar erfreulich, dass in § 20 Abs. 2 Vertrauensdienstegesetz (VDG) eine eigene Regelung zur Nutzbarkeit von Vertrauensdiensten und Endnutzerprodukten für Personen mit Behinderungen enthalten und insoweit eine eigene Rechtsverordnung vorgesehen ist. Nicht zuletzt die Gesetzesbegründung zu der genannten Norm verdeutlicht jedoch, dass sich der Gesetzgeber der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen entweder nicht hinreichend bewusst ist oder sie offensichtlich nur halbherzig umsetzen will.

Dies ist bereits daran erkennbar, dass in der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 2 auf Artikel 15 der eIDAS-Verordnung verwiesen wird. Hiernach reicht es aus, wenn Vertrauensdienste und Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen *im Rahmen des Möglichen* zugänglich und nutzbar gemacht werden. Wann eine Nutzbarkeit möglich ist, soll aber offensichtlich im Ermessen des Erbringers der Dienste bzw. des Produkteanbieters stehen, weshalb zu befürchten ist, dass die Entscheidung über die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dann insbesondere von den personellen und finanziellen Kapazitäten abhängen wird.

Ein solches Herangehen steht jedoch in klarem Gegensatz zur UN-Behinderten-rechtskonvention. Diese verlangt – wie in der Gesetzesbegründung zutreffend hingewiesen – in Artikel 9 eine umfassende Barrierefreiheit, damit Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Das bedeutet wiederum, dass Barrierefreiheit gerade nicht beliebig ausgestaltet werden darf, sondern insoweit verbindliche Vorgaben für die Verantwortlichen bestehen müssen.

Wenn in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung auf das Behinderten-gleichstellungsgesetz (BGG) und den dortigen Adressatenkreis – die Träger öffentlicher Gewalt - verwiesen wird, ist es zwar zutreffend, dass es nach der derzeitigen Gesetzeslage grundsätzlich nicht möglich ist, private Rechtsträger zur Schaffung von Barrierefreiheit zu verpflichten. Der Gesetzgeber hat aber nicht die Möglichkeit, sich unter Verweis auf diesen Umstand von seiner Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit zu befreien, indem er originäre Aufgaben der öffentlichen Hand auf Private überträgt. Nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE muss er dann die dem Privaten entstehenden Kosten bzw. das Personal, das erforderlich ist um Barrierefreiheit herzustellen, zur Verfügung stellen bzw. ersetzen.

Bereits im Zusammenhang mit der jüngsten Weiterentwicklung des BGG sowie mit der Schaffung des Signatur-, des E-Government- und des De-Mail-Gesetzes hatten die Behindertenverbände die fehlende Verknüpfung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und insoweit vor allem die nach wie vor fehlende Verpflichtung Privater zur Schaffung von Barrierefreiheit kritisiert. Diese Kritik setzt sich nunmehr leider fort, da der vorliegende Entwurf zwar die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, insoweit aber nicht konsequent entsprechende Maßnahmen festlegt, die eine hinreichende Barrierefreiheit garantieren.

Insbesondere Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, aber auch Personen mit motorischen sowie mit kognitiven Beeinträchtigungen müssen die hinreichende Möglichkeit haben, am elektronischen Dienste-Verkehr teilzunehmen. Wenn es dem Gesetzgeber aber vor allem um das Rationalisierungspotenzial geht, das nach eigenen Angaben mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste verbunden ist, steht zu befürchten, dass der damit einhergehende Verzicht auf physische Dokumente zum teilweisen Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Kommunikation führen wird.

Auch wenn die nach § 20 Abs. 2 VDG zu beschließende Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, muss damit gerechnet werden, dass auch diese keine hinreichende Gewährleistung für Barrierefreiheit beinhalten wird, erst recht keine Verpflichtung Privater. Davon ist schon deshalb nicht auszugehen, weil die gesetzliche Grundlage für die Rechtsverordnung keine entsprechende Vorgabe enthält. Vor diesem Hintergrund wird eine klarstellende Regelung im VDG, wonach die Barrierefreiheit *sicherzustellen* ist, für zwingend notwendig erachtet, etwa durch entsprechende Anwendung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

Zur Schaffung und Gewährleistung von Barrierefreiheit wäre es im Übrigen sinnvoll, dass alle Beteiligten, insbesondere auch die Vertrauensdiensteanbieter und die Aufsicht, für die Belange von Menschen mit Behinderungen und insoweit für die Notwendigkeit einer Zugänglichkeit und Nutzbarkeit *aller* Endnutzer sensibilisiert werden. Dies würde – ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen – in vielen Fällen dazu führen, dass automatisch barrierefrei „gedacht“ wird.

Die BAG SELBSTHILFE empfiehlt darüber hinaus, den Bußgeldkatalog des § 19 VDG dahingehend zu erweitern, dass die Nichtberücksichtigung von Barrierefreiheit ausdrücklich sanktioniert wird.

*Düsseldorf, den 31.10.2016*